

Beschlusstext wurde redaktionell neu gefasst und Antragsteller ergänzt.



**hallesaale**<sup>★</sup>  
HÄNDELSTADT

## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/00966**  
Datum: 11.06.2015  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM  
DIE LINKE/DIE PARTEI  
SPD-Fraktion  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.06.2015	öffentlich Entscheidung
Hauptausschuss	23.09.2015	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	30.09.2015	öffentlich Entscheidung

**Betreff:** Antrag der Fraktionen MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM, DIE LINKE /DIE PARTEI und SPD-Fraktion im Stadtrat Halle (Saale) zum Ausschuss für Personalangelegenheiten

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt,

~~dass ein Vertreter des Personalrates der Stadtverwaltung als sachverständiger Interessenvertreter Mitglied im Ausschuss für Personalangelegenheiten mit beratender Funktion wird. Die Stadtverwaltung bereitet ggf. erforderliche Satzungsänderungen vor und legt sie dem Stadtrat zum Beschluss vor.~~

dass ein Vertreter des bei der Stadtverwaltung gebildeten Personalrates zu den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Personalangelegenheiten Teilnahme- und Rederecht erhält.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, soweit zur Umsetzung eine Änderung der Hauptsatzung und/oder Geschäftsordnung des Stadtrates erforderlich sein sollte, diese zu erarbeiten und dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen.

gez. Tom Wolter  
Fraktionsvorsitzender  
MitBÜRGER für Halle-  
NEUES FORUM

gez. Bodo Meerheim  
Fraktionsvorsitzender  
DIE LINKE/Die PARTEI

gez. Johannes Krause  
Fraktionsvorsitzender  
SPD-Fraktion

**Begründung:**

Der Ausschuss für Personalangelegenheiten ist für die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern und Beamten ab Entgeltgruppe E 12 bzw. Besoldungsgruppe A 12 sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, zuständig (mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der Beamten und Mitarbeiter). Damit die Ausschussmitglieder sachgerechte Entscheidungen treffen können, bedarf es einer Abwägung aus verschiedenen Perspektiven. Die Beurteilung der anstehenden Entscheidungen sollte von daher mit Hilfe der Bewertung aus der Perspektive des Personalrates ergänzt werden.



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Finanzen und  
Verwaltungsmanagement (GB I)

15.06.2015

**Sitzung des Stadtrates am 24.06.2015**

**Betreff: Antrag der Fraktionen MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM, DIE LINKE/ DIE PARTEI und SPD-Fraktion im Stadtrat Halle (Saale) zum Ausschuss für Personalangelegenheiten**

**Vorlagen-Nummer: VI/2015/00966**

**TOP: 8.8**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

**Begründung:**

Die Begründung eines generellen Teilnahme- und Rederechts eines Vertreters des Personalrats zu den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Personalangelegenheiten wäre rechtswidrig.

Gemäß § 52 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist die Öffentlichkeit bei Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner, insbesondere bei Personalangelegenheiten, dies erfordern. Hiernach und nach § 5 Abs. 1 S. 2 a) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse gehören daher Personalangelegenheiten zu den Beratungsgegenständen, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind. Die Beratungen und Beschlussfassungen des Ausschusses für Personalangelegenheiten über die Ernennung, Einstellung und Entlassung mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der Beamten und Mitarbeiter ab Entgeltgruppe E 12 bzw. Besoldungsgruppe A 12 sowie über Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht (soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Hauptausschusses gemäß § 6 Abs. 2 Hauptsatzung fallen), erfolgen somit nicht öffentlich. Dem Grundsatz der Nichtöffentlichkeit steht es aber entgegen, wenn generell ein Vertreter des Personalrats zu den Sitzungen des Ausschusses für Personalangelegenheiten hinzugezogen wird und ein Teilnahme- und Rederecht erhält (so ausdrücklich Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 29.03.1990, Az.: 4 B 88.2571, bestätigt durch Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 02.07.1990, Az.: 7 B 89/90). Dies auch vor dem Hintergrund, dass nur ein Teil der im Ausschuss für Personalangelegenheiten zu behandelnden Angelegenheiten überhaupt dem Mitwirkungs- oder Mitbestimmungsrecht der Personalvertretung unterliegt. Der hinzugezogene Vertreter des Personalrats würde somit Kenntnisse erlangen, die ihm von Rechts wegen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach dem Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt (PersVG LSA) nicht zugänglich gemacht werden sollen.

Darüber hinaus steht dem Personalrat bei Angelegenheiten, die der Beratung und

Beschlussfassung des Ausschusses für Personalangelegenheiten unterliegen, kein Erörterungs- und Beteiligungsrecht zu (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 14.01.1983, Az.: 6 P 93/78). Demzufolge kann auch nicht per Beschlussfassung des Stadtrats ein generelles Teilnahme- und Rederecht für Vertreter des Personalrats geschaffen werden. Ebenso wenig kann ein generelles Teilnahme- und Rederecht durch Regelung in der Hauptsatzung oder Geschäftsordnung eingeräumt werden. Eine solche Bestimmung wäre rechtswidrig (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, a. a. O.). Das PersVG LSA geht davon aus, dass sich Personalrat und Dienststelle als Partner gegenüberstehen. Nach § 2 Abs. 1 PersVG LSA arbeiten Dienststelle und Personalrat vertrauensvoll und unter Beachtung der Gesetze und Tarifverträge zum Wohle der Beschäftigten und der Dienststelle und zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben zusammen. Die allgemeinen Aufgaben des Personalrats (§§ 56 ff. PersVG LSA) sowie die ihm zustehenden Beteiligungsrechte (§§ 61 ff. PersVG LSA) sind gegenüber der Dienststelle wahrzunehmen bzw. auszuüben. Dienststelle ist nicht der Stadtrat oder der beschließende Ausschuss für Personalangelegenheiten, sondern die Stadtverwaltung. Gemäß § 6 Abs. 1 PersVG LSA sind Dienststellen im Sinne des Gesetzes die Behörden, Verwaltungsstellen und Betriebe der in § 1 genannten Träger öffentlicher Verwaltung, zu denen auch die Stadt Halle (Saale) gehört. Für die Dienststelle handelt nach § 7 Abs. 1 S. 1 PersVG LSA der Dienststellenleiter – hier der Oberbürgermeister (§§ 66 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 KVG LSA). Mit ihm hat der Personalrat zusammenzuarbeiten und ihm gegenüber hat der Personalrat seine Aufgaben wahrzunehmen und Beteiligungsrechte auszuüben. Alleiniger Partner des Personalrats ist daher stets der Leiter der Dienststelle, also der Oberbürgermeister. Der Personalrat hat ihm gegenüber seine Einwendungen und Bedenken vorzubringen; der Oberbürgermeister ist verpflichtet, sie vollständig und objektiv dem beschließenden Organ vor der Beschlussfassung mitzuteilen. Weder der Personalrat selbst noch der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss für den Personalrat können ein generelles Teilnahme- und Rederecht für Sitzungen, in denen über beteiligungspflichtige Angelegenheiten beraten und beschlossen wird, beanspruchen (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 14.01.1983, a. a. O.). Alles andere verkennt die Stellung der Personalvertretung im Rahmen des PersVG LSA sowie die Beteiligung des Dienststellenleiters an der Beschlussfassung der städtischen Gremien.

Nach § 65 Abs. 1 KVG LSA bereitet der Oberbürgermeister die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse vor und führt sie aus. Der Oberbürgermeister legt die für die Verhandlungen notwendigen Unterlagen vor und gibt seine Stellungnahme zu den zur Beschlussfassung stehenden Anträgen ab. Bereits in diesem Stadium hat er, wenn beteiligungspflichtige Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen, diese dem Personalrat mitzuteilen und im Falle der Mitbestimmung dessen Zustimmung zu beantragen. Der Oberbürgermeister kann dann die Stellungnahme des Personalrats dem Entscheidungsgremium vorlegen und auch dessen Auffassung in der Sitzung näher mündlich begründen (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 14.01.1983, a. a. O.). Dem Oberbürgermeister kommt ebenfalls das alleinige Recht zur Entscheidung zu, wer ggf. für ihn im Stadtrat oder im beschließenden Ausschuss diese Aufgaben übernimmt.

Nach alledem kann nicht - losgelöst von der Notwendigkeit des Einzelfalls – durch Beschlussfassung bzw. Regelung in der Hauptsatzung oder Geschäftsordnung Vertretern des Personalrats ein Teilnahme- und Rederecht in den Sitzungen des Personalausschusses eingeräumt werden.

Egbert Geier  
Bürgermeister